



Bundesministerium  
der Finanzen

# Elektronische Belege

Bei Systemen i.S.d. § 146a Absatz 1 Satz 1 AO

# Inhaltsübersicht

Nr.	Thema
1	Historie und Belegausgabepflicht
2	Elektronische Belege
3	Vereinheitlichung?
4	Digitale Schnittstellen für Belege
5	Ausblick

# 1. Historie

- Belegausgabepflicht war im RegE des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen nicht vorgesehen
- Belegausgabepflicht wurde schon im Finanzausschuss des Bundesrates gefordert
- Im Finanzausschuss des Bundestages wurde die Regelung dann ergänzt
- Seit 1. Januar 2020 gilt diese für Geschäftsvorfälle elektronischer Aufzeichnungssystemen mit Kassenfunktion

# 1. Belegausgabepflicht

- Alle Kassensysteme i.S.d. § 146a Absatz 1 Satz 1 AO müssen die Belegausgabepflicht erfüllen.
- Befreiung von der Pflicht nur in Einzelfällen möglich (§ 148 AO)
  - Es muss eine sachliche Härte vorliegen
- Zivilrechtlich kann der Kunde stets eine Quittung verlangen (§ 368 BGB)
- Vorbild Österreich mit § 132a BAO und Möglichkeit der Prüfung durch jeden Bürger
- Abgrenzung zu Italien: keine Belegmitnahmepflicht
- QR-Code durch DSFinV-K geschaffen, aber Prüfung nur mit entsprechendem (kostenpflichtigen) Programm

## 2. Elektronische Belege 1/3

- In der ersten Fassung des AEAO war die Gleichwertigkeit nicht deutlich
- Aufgrund dessen wurde die Gleichwertigkeit mit Änderung des AEAO vom 28. Mai 2020 verdeutlicht:

- Nummer 6.3

Eine elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung bedarf dabei keiner besonderen Form und kann auch konkludent erfolgen. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme des elektronischen Belegs gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen.

## 2. Elektronische Belege 2/3


- In der Praxis auf dem Vormarsch
- Große Anbieter bieten eigene Lösungen (z.B. Rewe oder Lidl)
- Daneben „freie Lösungen“ (z.B. wunderbon, GreenBill oder anybill)

ANTWORTEN GIBT ES UNTER [www.rewe.de](http://www.rewe.de)

### Digital. Praktisch. REWE eBon.

Keinen Überblick über die ganzen Kassenbons im Portemonnaie?

Dann schnell zu deinem **digitalen Kassenbon** im REWE Kundenkonto im PAYBACK Bereich anmelden!



Alle Infos auf [rewe.de/ebon](http://rewe.de/ebon)

**PAYBACK** **REWE**

## 2. Elektronische Belege 3/3

- Die Finanzverwaltung hebt die Technologieoffenheit sowohl bei den elektronischen Belegen als auch bei dem Übermittlungsweg vor (Nr. 6.4 des AEAO zu § 146a).
- Einzige Einschränkung: Der Beleg muss in einem standardisierten Format, das mittels einer kostenfreien Software auf einem Endgerät des Kunden lesbar gemacht werden kann, erstellt werden (Nr. 6.6 des AEAO zu § 146a).
- Im Übrigen sind auch in anderen Bereichen elektronische Belege anerkannt
  - z.B. elektronischer Bewirtungsbeleg; Rz. 16 des BMF-Schreibens vom 30. Juni 2021

### 3. Vereinheitlichung?

- Es gibt Vorschläge zur Vereinheitlichung des elektronischen Formats, z.B. Vorschlag des DFKA „Elektronischer Kassen-Beleg-Standard (EKaBS)“
- Auf freiwilliger Basis sinnvoll
- Keine gesetzliche Ermächtigung zur verpflichtenden Anwendung
- Verpflichtende Anwendung würde auch Technologieoffenheit widersprechen



## 4. Digitale Schnittstellen?

- Forderung aus Teilen der Wirtschaft: Schaffung einer digitalen Schnittstelle für Belegabruf
  - z.B. Abruf mittels einer App eines Anbieters oder Händlers bei einem (anderen) Händler
- Freiwillig möglich, aber nicht rechtlich zwingend umsetzbar
  - § 146a AO hat keine Ermächtigungsgrundlage, da dieser nur Vorgaben für die digitale Schnittstelle der TSE bzw. der aufzeichnungspflichtigen Daten enthält
  - § 147b AO hat auch keine Ermächtigungsgrundlage, da es sich nicht um Buchführungsdaten handelt
  - Problem des Umstellungsaufwands

# 5. Ausblick

- Erweiterung des Anwendungsbereichs für Belege von EU-Taxameter und Wegstreckenzähler
  - aber Besonderheiten beachten (§ 7 Absatz 4 und § 8 Absatz 4 KassenSichV)
- KOM-Vorschlag „VAT in the digital age (ViDA)“ veröffentlicht
  - Zu prüfen, ob dieses auch Auswirkungen auf Belege hat

# Kontakt

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV D 2  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

[IVD2@bmf.bund.de](mailto:IVD2@bmf.bund.de)